

## Merkblatt zur Übertragung der Trichinenprobenentnahme auf Jäger

Die Trichinenuntersuchung ist bei empfänglichen Tierarten, die dem menschlichen Verzehr zugeführt werden sollen, gesetzlich vorgeschrieben. Die Probenentnahme erfolgt grundsätzlich durch das amtliche Untersuchungspersonal.

Seit der Änderung der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung (TierLMÜV) können alle entsprechend geschulten Jäger die Übertragung der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen beantragen.

- Die Übertragung der Probenentnahme erfolgt für Wildschweine und Dachse, die im eigenen Haushalt verwendet oder in geringen Mengen an Endverbraucher oder örtlichen Einzelhandel (Gastronomie) abgegeben werden.
- Die Entnahme von Trichinenproben und die Kennzeichnung von Wildkörpern sind daher Teil einer amtlichen Untersuchung.
- Diese hoheitliche Tätigkeit kann auf Antrag gemäß § 6 Abs. 2 Tier-LMÜV auf Jäger übertragen werden.
- Diese Jäger dürfen dann (ohne Beschränkung auf einen bestimmten Jagdbezirk) die Trichinenprobenentnahme bei Wildschweinen und Dachsen durchführen.
- Zur erforderlichen Kennzeichnung benötigt der Jäger amtliche Wildmarken und Wildursprungsscheine, die er beim zuständigen Veterinäramt erwerben kann.

Voraussetzung für die Übertragung sind die Zuverlässigkeit des Antragstellers, sowie eine Schulung zur Entnahme und Kennzeichnung der Trichinenproben. Bei einem Jäger mit gültigem Jagdschein wird grundsätzlich von der notwendigen Zuverlässigkeit ausgegangen. Die Antragstellung erfolgt bei der für den Hauptwohnsitz des Jägers zuständigen Veterinärbehörde.

Für Jäger mit Hauptwohnsitz im Märkischen Kreis ist ein Antragsformular auf der Internetseite des Märkischen Kreises unter dem Suchbegriff „Trichinen“ zu finden.

Folgende Nachweise sind dem Antrag beizufügen:

- Nachweis des Besitzes eines gültigen Jahresjagdscheines.
- Nachweis der Teilnahme der Schulung zur „kundigen Person“/ ggf. zusätzlicher Schulungsnachweis über die Entnahme von Trichinenproben.

Die Gebühr für die Übertragung der Trichinenprobenentnahme beträgt 25,00 €.

An den  
Landrat des Märkischen Kreises  
Fachdienst Verbraucherschutz -Veterinärwesen  
Heedfelder Str. 45  
58509 Lüdenscheid

Fax: 02351-966-6546

**Antrag auf Übertragung  
der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen  
gemäß § 6 Abs. 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung**

Name		Vorname
Geburtsdatum		Geburtsort
Straße		PLZ, Wohnort
Telefon	Fax	E-Mail
Jahresjagdschein erteilt am		Ausstellende Behörde
Jagdbezirk		

Hiermit beantrage ich gemäß § 6 Abs. 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung die Übertragung der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen nach § 2 b der Tierischen Lebensmittelhygiene-Verordnung und die Kennzeichnung bei Wildschweinen oder Dachsen.

In Anlage habe ich die erforderlichen Unterlagen

- Kopie des gültigen Jahresjagdscheines
- Kopie der Teilnahmebescheinigung an der Schulung zur „Kundigen Person“ (gilt nur für Schulung durch den Landesjagdverband NRW) oder
- Kopie der Teilnahmebescheinigung der Schulung zur Übertragung der Entnahme von Trichinenproben und zur Kennzeichnung von Wildschweinen oder Dachsen (§6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung)

beigefügt.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift